

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- nur per elektronischer Post -

Über die Landesdirektion Sachsen
Abteilung 6

an die Landkreise und Kreisfreien Städte als
untere Ausländerbehörden

Nachrichtlich:

— Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Sächsischer Landkreistag e. V.

— Sächsischer Ausländerbeauftragter

Dresden,
8. Februar 2023

Umsetzung des Gesetzes zur Einführung eines Chancen- Aufenthaltsrechts (Chancenaufenthaltsgesetz) - Anwendungshinweise

Hier: Schreiben des SMI vom 23. Dezember 2022

— Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Dezember 2022 ist das sog. Chancenaufenthaltsgesetz in Kraft ge-
treten.

Das in § 104c AufenthG eingeführte Chancenaufenthaltsrecht sowie die
Folgeänderungen in den §§ 25a, 25b AufenthG sind weitere Gesetzesnovel-
lierungen der Bundesregierung im Bereich der Migrationspolitik. Das 18-
monatige Chancen-Aufenthaltsrecht soll langjährig Geduldeten die Möglich-
keit geben, die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht gem. §§
25a, 25b AufenthG zu erfüllen, die in Bezug auf Voraufenthaltszeiten und
Kreis der Heranwachsenden ebenfalls geändert wurden. Hierdurch sollen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

zukünftig „Kettenduldungen“ verhindert und gleichzeitig gut integrierten Ausländern verlässliche Bleibeperspektiven geboten werden.

Im Freistaat Sachsen könnten nach jetziger Einschätzung ca. 5.000 bis 7.000 Ausreisepflichtige die für das Chancenaufenthaltsrecht erforderlichen Voraufenthaltszeiten aufweisen.

Das BMI hat zur Umsetzung des Gesetzes am 23. Dezember 2022 Anwendungshinweise herausgegeben, die unverzüglich an die Ausländerbehörden weitergeleitet wurden.

Die nachfolgenden Anwendungshinweise des SMI **ergänzen** die Anwendungshinweise des BMI vom 23. Dezember 2022. Rechtstechnisch wird dabei im Folgenden auf die jeweiligen Punkte in den Anwendungshinweisen des BMI Bezug genommen:

Inhalt

1	Grundsätze	3
2	Ergänzende Hinweise	3
2.1	Zu Ziffer 1.1: Allgemeines.....	3
2.2	Zu Ziffer 1.2: Antragsverfahren.....	3
2.3	Zu Ziffer 1.3: Geduldeter Aufenthalt	4
2.3.1	Vorprüfung hinsichtlich § 25a oder § 25b AufenthG	4
2.3.2	Zeiten des Besitzes einer Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument (Erlass SMI vom 20.04.2018, Az. 24a-2310/19/1).....	5
2.4	Zu Ziffer 1.5: „Soll-Erteilung“	5
2.5	Zu Ziffer 1.10: § 104c Abs. 3 AufenthG (Titelerteilung/Zweckwechselverbot).....	6
2.6	Zu Ziffer 1.11: § 104c Abs. 4 – Hinweispflichten der ABH bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten.....	7
2.7	Zu Ziffer 1.12: Sonstige Rechtsfolgen bei Titelerteilung	8
2.7.1	Regelmäßig keine Ausstellung als Ausweisersatz.....	8
2.7.2	Regelmäßig kein Reiseausweis für Ausländer.....	8
2.7.3	Keine Verfügung einer Wohnsitzauflage.....	8
2.8	Zu Ziffer 4: Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG.....	8
3	Hinweis zum Informationsaustausch der unteren Ausländerbehörden mit der LDS in Rückführungsangelegenheiten	9
4	Sonstiges	9
4.1	Änderungen in § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG.....	9
4.2	Familiennachzug	10
4.3	Integrationskurse.....	10
4.4	Deutschsprachförderung	10
4.5	Ausweisungsrecht	10
4.6	Ausnahme vom Erwerbstätigkeitsverbot	11
4.7	Abschiebungshaft.....	11
4.8	Entfristung von Regelungen aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz.....	11

1 Grundsätze

Die Sächsische Staatsregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften zu beschleunigen und deshalb bestehende Hemmnisse abzubauen, ohne gleichzeitig Anreize für eine dem § 1 Abs. 1 AufenthG zuwiderlaufende ungesteuerte Zuwanderung zu setzen. Entsprechend sind folgende Grundsätze beim Vollzug des Chancenaufenthaltsrecht zu beachten:

- Alle potentiell Berechtigten sollen das Chancen-Aufenthaltsrecht so schnell wie möglich beantragen und erhalten können.
- Möglichst viele der Menschen, die die neue Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG erhalten, sollen innerhalb der gesetzlichen Frist von 18 Monaten den Übergang in die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 25a, 25b AufenthG erreichen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Wer die Voraussetzungen des § 104c AufenthG nicht erreicht, bleibt vollziehbar ausreisepflichtig. Wer aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht heraus die Voraussetzungen der §§ 25a, b AufenthG nicht erreicht, wird wieder ausreisepflichtig.

2 Ergänzende Hinweise

2.1 Zu Ziffer 1.1: Allgemeines

Erfüllt der Ausländer mit Ablauf der für 18 Monate erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG nicht die Voraussetzungen nach §§ 25a oder 25b AufenthG, fällt er automatisch in den Status der Duldung zurück, sofern ein Duldungsgrund gegeben ist. Eine rückwirkende Erteilung eines Titels nach §§ 25a oder 25b AufenthG kommt nicht in Betracht.

2.2 Zu Ziffer 1.2: Antragsverfahren

Das BMI bittet in seinen Anwendungshinweisen, im Zeitraum von der Antragsstellung bis zur Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, sofern der Antrag nicht offensichtlich erfolglos erscheint. Für diesen Zeitraum ist dem Betroffenen, sofern er im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist, diese zu verlängern. Anderenfalls ist ihm eine verfahrensbezogene Duldung zu erteilen.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG vorliegen, erfolgt auf Antrag (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Bei Personen, bei denen der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Erkenntnissen offensichtlich eröffnet ist, werden die Ausländerbehörden gebeten, grundsätzlich beim nächsten Kontakt mit den Betroffenen zu klären, ob eine Antragstellung gewünscht ist (§ 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Ein Antrag hat nicht die Wirkungen nach § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG und es sind daher auch keine Bescheinigungen nach § 81 Abs. 5 AufenthG auszustellen.

Die Frage, welche Bescheinigung dem Betroffenen ab Titelerteilung bis zur Aushändigung des eAT auszustellen ist, ist an das BMI herangetragen worden.

Bis zur abschließenden Abklärung durch das BMI ist dem Titelinhaber bis zur Aushändigung des eAT eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die die Titelinhaberschaft bestätigt. In der Bescheinigung sind insbesondere der Tag der Titelerteilung und die Zulässigkeit der Beschäftigungsaufnahme aufzuführen.

Den Ausländerbehörden wird empfohlen, entsprechendes Informationsmaterial zum Chancenaufenthaltsrecht auf der jeweiligen Webseite zur Verfügung zu stellen.

2.3 Zu Ziffer 1.3: Geduldeter Aufenthalt

2.3.1 Vorprüfung hinsichtlich § 25a oder § 25b AufenthG

Vor einer abschließenden Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG sollte, unbeschadet des konkreten Antragsziels des Ausländers, aus praktischen Erwägungen im Rahmen einer kurzen Vorprüfung ermittelt werden, ob bereits die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a oder § 25b AufenthG in Betracht kommt. Die an diesen Vorschriften gleichzeitig vorgenommenen Änderungen (insbesondere die Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten bzw. die Änderungen hinsichtlich Altersgrenze und Antragsfrist), können unter Umständen dazu führen, dass die entsprechenden Aufenthaltstitel unmittelbar erteilt werden können, was für den Ausländer i. d. R. günstiger ist als der Weg über die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG. Stellt die Ausländerbehörde eine entsprechende Konstellation fest, soll der Ausländer aktenkundig auf diesen Umstand hingewiesen und zur Umstellung seines Antrags beraten werden. Ein Beratungshinweis soll auch ergehen, wenn sich für die Ausländerbehörde aufdrängt, dass ein Anspruch auf Erteilung eines sonstigen Aufenthaltstitels mit günstigeren Rechtsfolgen besteht (insbesondere Möglichkeit der Nachholung des Visumverfahrens zum Zweck des Familiennachzugs).

Die Erteilung von Aufenthaltstiteln aufgrund von Integrationsleistungen im Sinne von § 25a und § 25b AufenthG sieht jeweils unterschiedlich ausgestaltete Voraussetzungen vor.

Ein Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG kann unter Umständen auch dann erteilt werden, wenn eine der Regelerteilungsvoraussetzung nicht vollständig erfüllt ist. Von einer nachhaltigen Integration kann nach der obergerichtlichen Rechtsprechung im Einzelfall auch dann auszugehen sein, wenn Regelerteilungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt werden, der Ausländer aber besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht erbracht hat oder einzelne benannte Integrationsvoraussetzungen „übererfüllt“ und dadurch das nicht vollständig erfüllte „Regel-Merkmal“ kompensiert wird.

Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG soll von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 abgesehen werden.

Es wird angeregt, insbesondere im Rahmen der Prüfung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG an Ausländer, die erwerbstätig sind und die in ihrer Person kein Ausweisungsinteresse verwirklichen, den Interessen des Freistaates Sachsen als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des

Arbeitsmarktes Bedeutung beizumessen und die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten im Einzelfall zu nutzen.

2.3.2 Zeiten des Besitzes einer Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument (Erlass SMI vom 20.04.2018, Az. 24a-2310/19/1)

In der Vergangenheit sind Einzelfälle bekannt geworden, in denen von der „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument“ möglicherweise aus verwaltungspraktischen Erwägungen rechtsfehlerhaft Gebrauch gemacht wurde. Bei der Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen, insb. nach den §§ 104 c, sowie 25a und 25b Aufenthaltsgesetz, ist deshalb nicht nur im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Person die jeweiligen Voraussetzungen formell erfüllt. Es ist vielmehr zurückblickend zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen für eine Duldung objektiv vorgelegen haben, auch wenn der Antragsteller nicht über eine Duldungsbescheinigung verfügt hat. Nur eine solche Prüfung im Einzelfall kann der gesetzgeberischen Vorgabe, „Kettenduldungen“ zu minimieren, genügen.

2.4 Zu Ziffer 1.5: „Soll-Erteilung“

Ergänzend zu den Anwendungshinweisen des BMI wird darauf hingewiesen, dass eine (bloße) unzureichende Mitwirkung bei der Identitätsklärung und der Pass(ersatz)beschaffung in der Vergangenheit keinen atypischen Sachverhalt begründet, da der Bundesgesetzgeber diese Personengruppe gezielt nicht aus dem Kreis der Begünstigten herausgenommen hat.

Neben den in den Anwendungshinweisen genannten Konstellation kommen nach umfassender Einzelfallbetrachtung insbesondere folgende Fälle als atypischer Sachverhalt in Betracht:

- besonderes sozialschädliches oder verstörendes Verhalten gegenüber Dritten, welches deren Menschenwürde tangiert,
- mehrjähriger Voraufenthalt des Ausländers basiert nahezu ausschließlich auf einer abgeschlossenen, eklatanten, vorsätzlichen Täuschung bezüglich Identität oder Staatsangehörigkeit (bspw. Angabe falscher Personalien und falscher Staatsangehörigkeit wurde über die Dauer von sieben Jahren aktiv aufrechterhalten und Aufdeckung der wahren Identität erfolgte erst zur Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis),
- Mehrjährige Voraufenthaltszeit wurde nur durch erhebliche Missachtung rechtsstaatlicher Abläufe und künstliches Hinauszögern der Ausreise erreicht, insbesondere Vereitelung der Abschiebung durch aktive Widerstandshandlungen, schädliche Unterbrechung der Voraufenthaltszeit durch Untertauchen mit Ausnahme von Bagatellfällen oder verfahrenstaktisches, rechtsmissbräuchliches Vortäuschen von Vollstreckungshindernissen (z. B. nachweislich simulierte Erkrankung)

2.5 Zu Ziffer 1.10: § 104c Abs. 3 AufenthG (Titelerteilung/Zweckwechselverbot)

In Ergänzung zu Ziffer 1.10 der Anwendungshinweise des BMI wird darauf hingewiesen, dass ein wirksames Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 7 AufenthG) die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG ausschließt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). In den Blick zu nehmen ist dabei nicht nur ein gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlassenes Einreise- und Aufenthaltsverbot, sondern auch ein gegebenenfalls durch die Ausländerbehörde (§ 11 Abs. 6 AufenthG) oder durch das BAMF (§ 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) angeordnetes Verbot. Letzteres ergibt sich regelmäßig aus dem Bescheid des BAMF. Im Übrigen wird auf die Vorschrift des § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG hingewiesen. Insbesondere in Fällen von lange zurückliegenden Ausweisungen oder solchen aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen zu Geldstrafen unterhalb der Grenzen in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, ist eine kritische Überprüfung geboten, ob das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufrechterhalten oder befristet wird. Wird ein bestehendes Verbot nicht aufgehoben, ist der Betroffene in geeigneten Fällen auf alternativ bestehende Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise und Nachholung des gesetzlich vorgeschriebenen Visumverfahrens, gegebenenfalls unter nachträglicher Befristung des Verbots nach erfolgter Änderung der Sachlage (nach Ausreise), aktenkundig hinzuweisen.

Das Bestehen eines Ausweisungsinteresses i. S. v. § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG verhindert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG zwar regelmäßig bereits auf Ebene der speziellen Erteilungsvoraussetzungen (v. a. § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, gegebenenfalls Nr. 2 AufenthG), durch § 5 Abs. 4 AufenthG wird aber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass in diesen Fällen eine Erteilung stets ausgeschlossen ist.

Sofern die Voraussetzungen des § 25a oder § 25b AufenthG und zugleich die Voraussetzungen der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfüllt sind, ist die Erteilung des anderen Aufenthaltstitels im Ergebnis ebenfalls möglich. Aus prozessökonomischen Gründen ist von der Ausländerbehörde in einem solchen Fall das Ergebnis der Prüfung aktenkundig festzuhalten, aber sogleich der vom Ausländer eigentlich beehrte, andere Aufenthaltstitel auszustellen.

Für Inhaber eines Chancenaufenthalts-Erlaubnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach einer „logischen Sekunde“ ein sofortiger Wechsel in ein Bleiberecht nach §§ 25a, 25b AufenthG möglich. Auch in diesem Fall ist das Ergebnis das Ergebnis der Prüfung aktenkundig festzuhalten, aber sogleich der vom Ausländer eigentlich beehrte, Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG auszustellen.

Insbesondere in Fällen, in denen sich bei oder nach Antragstellung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25a, 25b AufenthG abzeichnet, dass eine Aufenthaltserlaubniserteilung abzulehnen sein wird (z.B. wegen Erwerbslosigkeit, zu erwartendem Bestehen einer strafrechtlichen Verurteilung, etc.) soll der Pass des Ausländers in amtliche Verwahrung genommen und für die Dauer des Verfahrens vorübergehend einbehalten werden (§§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 50 Abs. 5 AufenthG).

2.6 Zu Ziffer 1.11: § 104c Abs. 4 – Hinweispflichten der ABH bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten

Die entsprechende Belehrung nach § 104c AufenthG soll nach Möglichkeit bei erster Gelegenheit (z. B. Vorsprache des Betroffenen anlässlich der Prüfung einer Verlängerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung bzw. Grenzübertrittsbescheinigung) aktenkundig, i. d. R. zur Niederschrift, erfolgen. Dabei ist es nicht notwendig, dass die Ausländerbehörde bereits zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen abschließend prüft. Es genügt insoweit, zielgerichtet diejenigen Duldungsinhaber anzusprechen, die nach überschlüssiger Berechnung die erforderliche Voraufenthaltsdauer voraussichtlich erfüllen, für die keine offensichtlichen Ausschlussgründe (z. B. schädliche strafrechtliche Verurteilungen) bekannt sind und die damit mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Regelung umfasst sind.

Betroffenen soll im Rahmen der Beratung verdeutlicht werden, dass mit einem späteren Entfall des Duldungsgrundes gleichzeitig die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht, unbeschadet der übrigen Voraussetzungen, entfielen und daher in jedem Fall eine frühzeitige Antragstellung für Betroffene ratsam ist, um gegebenenfalls bestehende Ansprüche auch wirksam geltend machen zu können. Betroffene sollen zudem über die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechtes informiert werden.

In diesem Zusammenhang ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass ein Antrag wirksam formlos gestellt werden kann und keinen besonderen Formbestimmungen, wie etwa der Verwendung amtlicher Antragsformulare, unterliegt.

Im Übrigen wird auf folgende Integrationsangebote des Bundes bzw. des Freistaates Sachsen aufmerksam gemacht:

- Es ist primär Aufgabe der örtlichen Arbeitsagenturen und der Jobcenter bzw. der zugelassenen kommunalen Träger, die Berechtigten zielgerichtet zu beraten und eine zeitnahe Einmündung in den Arbeitsmarkt — binnen der Zeitspanne, für die das Chancen-Aufenthaltsrecht gewährt wird — zu ermöglichen bzw. zumindest die greifbare Perspektive dafür zu schaffen.
- Vom SMWA geförderte Arbeitsmarktmentoren. Die Arbeitsmarktmentoren begleiten die Betroffenen auf dem gesamten Weg in Berufsausbildung oder qualifikationsadäquate, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und unterstützen dabei auch deren (potenzielle) Arbeitgeber. Sie sind in ganz Sachsen im Einsatz. Insgesamt gibt es 14 Projekte mit mehr als 70 Mentoren.
- Im Rahmen des sog. Gesamtprogramms Sprache des Bundes stehen Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse zur Verfügung. Das BAMF informiert unter BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Integrationskurse zum Thema Integrationskurs. Wohnortsnahe Integrationskurse können über die Suchfunktion BAMF-NAvl recherchiert werden: BAMF-NAvl - Integrationskurse. Unter BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Deutsch für den Beruf informiert das BAMF zum Thema berufsbezogene Sprachkurse.
- Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs aus rechtlichen, tatsächlichen oder individuellen Gründen (noch) nicht möglich, stehen mit den sog. Erstorientierungskursen des BAMF Angebote zur Erstorientierung zur Verfügung. Unter BAMF -

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Erstorientierungskurse finden sich diesbezügliche Informationen.

- Unter BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Beratung für Erwachsene informiert das BAMF zur Migrationsberatung des Bundes. Wohnortnahe Beratungsstellen können über die Suchfunktion BAMF-NAvl recherchiert werden: BAMF-NAvl - Migrationsberatung.

2.7 Zu Ziffer 1.12: Sonstige Rechtsfolgen bei Titelerteilung

2.7.1 Regelmäßig keine Ausstellung als Ausweisersatz

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG befreit nicht dauerhaft von der Passpflicht, sondern dient gerade dazu, die bislang unterbliebene Erfüllung unter anderem dieser zentralen Erteilungsvoraussetzung während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nachzuholen. Es ist dabei widerleglich zu vermuten, dass der Ausländer, der einen Pass oder Passersatz nicht besitzt, einen solchen in zumutbarer Weise erlangen kann. Vor diesem Hintergrund ist die Aufenthaltserlaubnis nur dann als Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG) zu bezeichnen, wenn der Ausländer einen Pass oder Passersatz nicht besitzt und nachgewiesen wurde, dass er einen solchen nicht in zumutbarer Weise erlangen kann.

2.7.2 Regelmäßig kein Reiseausweis für Ausländer

Entsprechendes gilt für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer. Ein Reiseausweis für Ausländer kann nur dann ausgestellt werden, wenn der Ausländer nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen steht die Ausstellung eines Reiseausweises im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Ausstellung eines Reiseausweises soll – vor allem im Hinblick auf die Passhoheit des Herkunftsstaates, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland – wie in anderen Fällen restriktiv gehandhabt werden. Insbesondere rechtfertigen touristische Reisewünsche die Ausstellung eines Reiseausweises durch deutsche Behörden nicht. In Ausnahmefällen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass eine Reise in das Herkunftsland alternativlos notwendig ist, um sich einen Pass zu beschaffen, kommt die Erteilung eines Reiseausweises mit entsprechend kurzer Befristung und gegebenenfalls Begrenzung des Geltungsbereichs in Betracht.

2.7.3 Keine Verfügung einer Wohnsitzauflage

Das BMI hat sich ausdrücklich gegen die Aufnahme des Personenkreises nach § 104c AufenthG in den Anwendungsbereich des § 12a AufenthG positioniert. Daher wird darum gebeten, auch von der Verfügung von Wohnsitzauflagen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abzusehen.

2.8 Zu Ziffer 4: Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG

Ergänzend zu den Anwendungshinweisen des BMI ist in den Fällen, in denen nach Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts die Voraussetzungen für einen Anschlusstitel

gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG nicht vorliegen und der Antrag abzulehnen ist, gleichwohl stets eine neue Rückkehrentscheidung zu treffen, d. h. der Ablehnungsbescheid ist mit einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (§ 59 AufenthG) zu verbinden. Ein Rückgriff auf einen älteren Ablehnungsbescheid bzw. die darin enthaltene Abschiebungsandrohung des BAMF ist nicht mehr möglich, da der Aufenthalt zwischenzeitlich rechtmäßig war und die Abschiebungsandrohung damit erledigt ist. Reisen Betroffene nicht aus und ist auch eine Abschiebung nicht möglich, ist ihr Aufenthalt (erneut) zu dulden.

Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung für den Personenkreis abgelehnter Asylbewerber, die nach der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts wieder ausreisepflichtig werden, im Rahmen der Novellierung der SächsAAZuVO neu zu regeln. Bis dahin sind die ABH für solche Maßnahmen zuständig.

3 Hinweis zum Informationsaustausch der unteren Ausländerbehörden mit der LDS in Rückführungsangelegenheiten

Durch die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts können Rückführungsbemühungen hinsichtlich einer Vielzahl von bisher vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern überprüfungsbedürftig, aufgeschoben oder obsolet werden. Die LDS als die für aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern zuständige Stelle ist daher auf zeitnahe Informationen seitens der für die Umsetzung des § 104c AufenthG und der weiteren Rechtsänderungen zuständigen unteren Ausländerbehörden angewiesen, um sachgerechte Verfahren zu gewährleisten und unnötigen Aufwand zu vermeiden.

Dies konkretisierende Regelungen zur Zusammenarbeit und Kommunikation wird die LDS gesondert treffen. Dem SMI sind diese Regelungen zur Zusammenarbeit vor Herausgabe an die Ausländerbehörden zur Kenntnis zu geben.

4 Sonstiges

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über weitere vorgenommene Rechtsänderungen:

4.1 Änderungen in § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

Nach der Neufassung des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte das Vorliegen einer Ausweisung unter den Voraussetzungen des ebenfalls neu gefassten § 53 Abs. 3a AufenthG entgegen. Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gilt dies auch für Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde sowie subsidiär Schutzberechtigte. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um eine Folgeänderung im Zuge der Herabsenkung des Ausweisungsschutzes nach § 53 Abs. 3a AufenthG. Durch die Anpassung wird verhindert, dass ein ausgewiesener Ausländer in bestimmten Fällen trotz Ausweisung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis behalten würde.

4.2 Familiennachzug

In § 30 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5 und 7 AufenthG wird der Kreis der Stambberechtigten geändert bzw. erweitert, bei deren Ehegatten kein Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse erforderlich ist.

Die Änderungen in § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bewirken, dass minderjährige ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, die in § 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG niedergelegten Voraussetzungen für den Kindernachzug (Beherrschung der deutschen Sprache oder Gewährleistung der Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland) ausnahmsweise auch dann nicht erfüllen müssen, wenn der Kindernachzug zu den neu in § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG aufgeführten Stambberechtigten erfolgt.

4.3 Integrationskurse

Im Rahmen verfügbarer Kursplätze können durch die Änderung des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG zukünftig alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, unabhängig von der Bleibeproggnose im Asylverfahren, dem Datum der Einreise oder vom Herkunftsland, zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen werden. Die bisherige Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung entfällt.

Darüber hinaus wird § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 AufenthG dahingehend ergänzt, dass zukünftig, zusätzlich zu den bisher bereits berechtigten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, im Rahmen verfügbarer Kursplätze, zu einem Integrationskurs zugelassen werden können.

4.4 Deutschsprachförderung

Durch die Aufhebung des § 45a Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG wird die Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung gestrichen. Mit der Streichung besteht der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung damit grundsätzlich auch für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung. Wie bisher ist regelmäßig ein Arbeitsmarktzugang erforderlich.

4.5 Ausweisungsrecht

Der neugefasste § 53 Abs. 3a AufenthG enthält die in Art. 24 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie aufgeführten Gründe, die der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehen, als einheitliche Ausweisungsgründe für Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte. Nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 24.06.2015 – Az.: C-373/13) setzt der Begriff der öffentlichen Ordnung voraus, dass über eine bloße soziale Störung hinaus, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dafür ist Voraussetzung, dass die drohende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung Rechtsgüter von hohem Gewicht berührt (z. B. Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität). Der Begriff der nationalen Sicherheit ist gleichbedeutend mit dem der öffentlichen Sicherheit (BT-Drs. 20/3717, S. 42). Die nati-

onale Sicherheit kann danach berührt sein, wenn das Funktionieren staatlicher Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste beeinträchtigt wird oder eine Gefahr für das Überleben der Bevölkerung oder einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker besteht oder militärische Interessen beeinträchtigt werden (BVerwG, Urteil vom 22.02.2017 – Az.: 1 C 3/16).

4.6 Ausnahme vom Erwerbstätigkeitsverbot

Die neu geschaffene Regelung des § 60a Abs. 6 Satz 4 AufenthG ergibt sich aus der Änderung des § 53 AufenthG und hat europarechtliche Hintergründe (BT-Drs. 20/3717, S. 43). Sie stellt klar, dass bei einem Ausländer, der im Bundesgebiet als Asylberechtigter, als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist und dessen Aufenthaltstitel durch eine Ausweisung erloschen ist, das Erwerbstätigkeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 Satz 1 AufenthG keine Anwendung findet und ihm darüber hinaus die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Gesetzes wegen erlaubt „ist“. Ein Antragsverfahren ist daher nicht notwendig; die Duldungsbescheinigung ist in diesen Fällen von Amts wegen mit der deklaratorischen Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

4.7 Abschiebungshaft

In § 62 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz AufenthG wird die Frist, binnen derer die Abschiebung prognostizierbar durchgeführt sein muss, für gewisse Straftäter abweichend auf sechs Monate festgesetzt. Konkret gilt künftig in den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder Abs. 2 Nr. 1 bzw. 3 AufenthG der verlängerte Prognosezeitraum, der der Hafthöchstdauer entspricht. Im Fall des § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG muss die Verwirklichung des Tatbestands des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG objektiv und subjektiv feststehen und die Tat schuldhaft begangen worden sein. Die in den vorgenannten Regelungen in Bezug genommenen Fälle von Verurteilungen zu Jugendstrafen sind jedoch nicht erfasst, da die Verlagerung des Prognosezeitraums nicht gilt, wenn Jugendstrafrecht angewendet wurde. In den Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG, der nicht zwingend das Vorliegen einer Verurteilung voraussetzt, greift die Verlängerung nicht nur dann nicht, wenn bereits eine einschlägige Verurteilung nach Jugendstrafrecht vorliegt, sondern auch wenn auf die Tat Jugendstrafrecht „anzuwenden wäre“. § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG bleibt unberührt (BT-Drs. 20/3717, S. 43).

4.8 Entfristung von Regelungen aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz sollten die Regelungen in §§ 16d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 AufenthG mit Ablauf des 1. März 2025 außer Kraft treten. Diese Befristung wurde mit dem vorliegenden Gesetz nun aufgehoben.

Um Weiterleitung an die unteren Ausländerbehörden sowie um Beachtung wird gebeten.

Es ist beabsichtigt, **Mitte März 2023** eine Besprechung mit der LDS und den unteren Ausländerbehörden durchzuführen, in deren Rahmen ein Austausch zur Umsetzung des Chancenaufenthaltsgesetzes stattfinden soll. Hierbei soll es insbesondere auch darum gehen, ob Probleme im Vollzug aufgetreten sind.

Die Ausländerbehörden werden des Weiteren darum gebeten, über die LDS dem SMI bis zum 13. März 2023 mitzuteilen, wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bis zum Stichtag 3. März 2023 eingegangen, wie viele Aufenthaltserlaubnis zu diesem Stichtag bereits erteilt und wie viele abgelehnt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

